

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für technische Untersuchungs-, Entwicklungs-, Forschungs- und andere Technologietransferaufträge sowie technische Literaturrecherchen der Gesellschaft zur Förderung technischen Nachwuchses (GFTN) einschließlich des Darmstädter Arbeitskreises für Innovation und Technologietransfer (DAFIT).

### 1. Allgemeines

- 1.1 Allen uns erteilten Aufträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Leistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.
- 1.2 Die Aufhebung, Änderung oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bedingungen berühren die Gültigkeit unserer übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen.

### 2. Angebote, Kostenvoranschlag

Unsere Angebote sowie die dazugehörigen Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Angaben über Untersuchungskosten und -dauer, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind unverbindlich.

### 3. Auftragserteilung und Auftraggeberpflichten

- 3.1 Alle uns erteilten Aufträge werden für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber schriftlich widersprochen wird, gilt sein Schweigen als Einverständnis.
- 3.2 Für die Durchführung des Auftrages hat uns der Auftraggeber alle von uns erbetenen Angaben - gegebenenfalls unter Beifügung von Zeichnungen, Berechnungen, Musteraufstellungen und dergleichen - unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder zu bestätigen.
- 3.3 Die zur Durchführung des Auftrages etwa erforderlichen Teile, Materialien, Geräte usw. sind uns vom Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf seine Kosten und Gefahr an die von uns bestimmte Anschrift zu senden.

### 4. Auftragsumfang und -zeit

- 4.1 Für den Umfang des Auftrags ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Offensichtliche Irrtümer Druck- und Schreibfehler verpflichtet uns nicht. Die von uns angegebenen Auftrags erledigungsfristen sind nur annähernd und unverbindlich.
- 4.2 Gerät die GFTN mit einer Leistung in Verzug, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung einzuräumen. Wird die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht, so steht dem Auftraggeber das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug oder die Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens sind - soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist - ausgeschlossen.
- 4.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die GFTN, die Auftrags erledigung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, schwere Erkrankungen wichtiger Mitarbeiter u.ä. gleich, die die rechtzeitige Auftrags erledigung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Die GFTN benachrichtigt hierbei den Auftraggeber und ist bemüht, die Beeinträchtigungen des Auftraggebers so gering wie möglich zu halten. Der Auftraggeber kann die GFTN auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob sie zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist den Auftrag ausführen will.

### 5. Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern uns der Auftraggeber nicht rechtzeitig vor der Versendung besondere schriftliche Weisungen erteilt, bleibt uns die Wahl der Versandart und des Versandweges überlassen.
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung bei uns oder Abholung der Lieferteile bzw. mit der Zurverfügungstellung der Auftragsgegenstände von uns auf den Auftraggeber über.

### 6. Innovationsrechte

- 6.1 Die GFTN ist verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Arbeiten in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Dies erfolgt u.U. gemäß Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Bei Veröffentlichung durch diesen, auch für Werbezwecke oder auszugsweise, ist die Zustimmung der GFTN einzuholen.
- 6.2 Auf Erfindungen und technische Verbesserungen (Innovationen) unserer Mitarbeiter findet bei gegebenem Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen Anwendung. Der Auftraggeber gilt als Arbeitgeber, unser Mitarbeiter als Arbeitnehmer im privaten Dienst.

### 7. Preise

- 7.1 Unsere angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Reise-, Telefon-, Vervielfältigungs-, Verpackungs-, Versicherungs-, und Transportkosten werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.
- 7.3 Die Preise sind aufgrund der am Tage des Angebots (Kostenvoranschlages) gültigen Gestehungskosten errechnet. Sollte bis zum Zeitpunkt der Lieferung (Auftrags erledigung) eine wesentliche Änderung der Material-, Geräte-, Personal- oder anderer Kosten eintreten, so wird sich die GFTN mit dem Auftraggeber über eine Anpassung der Preise verständigen.

### 8. Zahlung

- 8.1 Falls nicht anders vereinbart, sind in Rechnung gestellte Beträge sofort nach Rechnungseingang auf ein von der GFTN angegebene Konto ohne Abzug zahlbar.
- 8.2 Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderungen des Auftraggebers unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 8.3 Bei Überschreitung von Zahlungssterminen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Kontokorrentzinses unserer Bankverbindung oder 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
- 8.4 Falls wir Wechsel und Schecks annehmen geschieht dies nur erfüllungshalber, bei Wechsel für uns spesenfrei und ohne Diskontabzug. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlage, Protest usw. Hat der Auftraggeber mehrere selbständige Auftragsleistungen erhalten und bleibt er für eine der Leistungen mit der Zahlung in Rückstand, so werden auch die Rechnungsbeträge für sämtliche übrigen Auftragsleistungen, bei denen die Zahlungsfrist etwa noch nicht abgelaufen ist, sofort fällig.

### 9. Beschränkung der Gewährleistung und Beanstandung

- 9.1 Von uns abgegebene technische Daten und Produktangaben beruhen auf sorgfältig erstellten Versuchs-, Berechnungs- und Erfahrungswerten. Abweichungen der tatsächlich festgestellten Werte soweit sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind, sind gestattet.
- Das Verhalten der zu prüfenden Stoffe usw. und die Betriebsbedingungen sind nicht immer gleichzuhalten. Deshalb gelten technische Angaben (wie Leistung, Feinheit, Dauerbetrieb usw.) solange als unverbindlich, als sie nicht - unter bestimmten Abnahmebedingungen für definierte Stoffe - von uns schriftlich (z. B. in der Auftragsbestätigung) ausdrücklich zugesagt sind.
- 9.2 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Auftrags erledigung oder erkennbarer Mängel sind unverzüglich spätestens zwei Wochen nach Lieferung (Auftrags erledigung) schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Auftrags erledigung als bedingungsgemäß ausgeführt. Bei versteckten Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung. In beiden Fällen verjähren Gewährleistungsansprüche 6 Monate nach Auftrags erledigung (Wareneingang).
  - 9.3 Die GFTN ist bei begründeter Mängelrüge nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Erstauslieferung verpflichtet. Sind beide nicht möglich oder einem der beiden Partner nicht zumutbar, beschränkt sich der Anspruch gegenüber der GFTN auf Rückzahlung der erhaltenen Vergütung, soweit sie über anzuerkennende Teilleistungen hinausgeht. Weitergehende Ersatzansprüche, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, sind ausgeschlossen. In letzterem Falle beschränken sie sich auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherungsleistung (z.Z. Euro 250.000 pro Schadensfall).

### 10. Unterlagen und Materialien des Auftraggebers

Der GFTN überlassene Zeichnungen, Materialien, Muster und ähnliche Unterlagen für Angebote die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt. Sonst ist die GFTN berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes bzw. einen Monat nach Beendigung der Verhandlungen zu vernichten. Das gleiche gilt für nicht innerhalb von Monatsfrist ab Vorlage des Prüfergebnisses zurückgeforderte Materialien gemäß Punkt 3.3.

### 11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt. Für Auftrag und Vertrag sowie evtl. Streitigkeiten gilt deutsches Recht.